

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Wien TV Fernsehproduktionen GmbH** (FN 322842v beim Handelsgericht Wien), Mariahilfer Straße 111/1/2/1a, 1060 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Wien TV“ über die der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GesmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Großraum Wien) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein eigengestaltetes lokal-regionales Programm, das sich als Stadt-, Bezirks- und Informationsfernsehen für den Großraum Wien versteht. Das Programm beinhaltet Beiträge aus Wien zu den Themen Gesellschaft, Sport, Kultur und Politik sowie Veranstaltungshinweise. Ergänzt wird das Programm durch Kurzinformationen aus Niederösterreich und dem Burgenland sowie Zuspiegelung von Panoramakameras bzw. von Verkehrskameras. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes zwei bis drei-stündiges Programm, das eine Woche lang 24 Stunden in Rotation täglich gesendet wird.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Wien TV Fernsehproduktionen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit am 17.11.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 18.12.2009, beantragte die Wien TV Fernsehproduktionen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt:

Angaben zum Antragsteller

Die Wien TV Fernsehproduktionen GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 322842v beim Handelsgericht Wien protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Wien TV Fernsehproduktionen GmbH ist die W&W Wagner Holding GmbH, die im Alleineigentum der österreichischen Staatsbürgerin Monika Wagner steht. Die Anteile an der Antragstellerin werden von der W&W Wagner Holding GmbH treuhändisch für den österreichischen Staatsbürger Hans Wagner gehalten.

Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GesmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung des Großraums Wien („MUX C“ – Großraum Wien) umfasst.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen laut Angaben des Antragstellers nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Wien TV“

Die Antragstellerin plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes lokal-regionales Programm, das sich als Stadt-, Bezirks- und Informationsfernsehen für den Großraum Wien versteht. Das Programm beinhaltet Beiträge aus Wien zu den Themen Gesellschaft, Sport, Kultur und Politik sowie Veranstaltungshinweise. Dabei soll Wien TV ein Stadtmedium mit eigenständigen Wiener Charakter und hohem Informationsgehalt darstellen. Der Informationsgehalt soll insbesondere durch Miteinbeziehung von Polizei- und Feuerwehrinformationen sowie Vereinen, Schulen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen erreicht werden und somit auch Berichte aus dem ganzen Stadtgebiet wie auch von den einzelnen Wiener Bezirken umfassen. Ergänzt wird das Programm durch Kurzinformationen aus Niederösterreich und dem Burgenland sowie in Zusammenarbeit mit der ASFINAG Zuspelungen von Panoramakameras bzw. von Verkehrskameras.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte Programm wird wöchentlich im Umfang von zwei bis drei Stunden neu produziert und wird in Rotation 24 Stunden am Tag gezeigt.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf eine geplante Zusammenarbeit mit der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GesmbH, die langjährig die Kabelrundfunkprogramme N1 und SW1 veranstaltet. Durch diese Zusammenarbeit kann eine kosteneffiziente Produktion und Ausstrahlung des Programms gewährleistet werden.

Insgesamt sind 19 Personen, zum Großteil auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen, bei der Produktion von WienTV tätig. Die Produktion des Programms erfolgt in den Räumlichkeiten der Antragstellerin in Garsten. Die Redaktion besteht aus drei Redakteuren.

Die Geschäftsleitung von Wien TV obliegt Monika Wagner und Hans Wagner, der auch für die Produktionsleitung verantwortlich ist. Im Bereich der Redaktion ist Helmut Lebisch tätig, der seit 2001 als Chefredakteur bei den Sendern N1 und SW1 tätig ist. die technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens. Fatka Jusic verantwortet die Bereiche Verwaltung und Personal. Der Bereich Produktion obliegt DI (FH) Mathias Hofbauer, der seit 2005 bei der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GesmbH tätig war.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass bei der Umsatzplanung von Kooperationen mit der Gemeinde Wien, deren ausgegliederten Unternehmen sowie Großkunden in Wien und den angrenzenden Bundesländern kalkuliert werde. Die Produktionskosten würden durch eine Kooperation mit der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH dahingehend abgedeckt, dass eine gemeinsame Ressourcennutzung im Rahmen eines Produktionspool realisiert werde.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Zwischen der Antragstellerin und der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH wurde eine Vereinbarung betreffend die Verbreitung des Programms „Wien TV“ abgeschlossen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 26.11.2009 für die Erteilung der beantragten Zulassung an die Antragstellerin ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2009 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß 4 Abs. 2 PrTV-G glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Wien TV Fernsehproduktionen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Eigentümerin der Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich bzw. ist deren Alleingesellschafterin österreichische Staatsbürger. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Bestehende Treuhandverhältnisse wurden offengelegt. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt und dass mit einem Produktionspool sowie einer gemeinsamen Ressourcennutzung eine enge Zusammenarbeit mit der bestehenden Kabelrundfunkveranstalterin Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH besteht. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema,

Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): „Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“.

Die Antragstellerin hat eine Verbreitungsvereinbarung mit der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als Betreiberin einer Multiplex-Plattform (im Großraum Wien) vorgelegt und soll das beantragte Programm „Wien TV“ über diese Plattform verbreitet werden. Es war daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Wien TV Fernsehproduktionen GmbH, Mariahilfer Straße 111/1/2/1a, 1060 Wien, **per RSb**